

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)

vom 11. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. September 2025)

zum Thema:

Nutzung von Rollstühlen in Berliner Schwimmbädern

und **Antwort** vom 29. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Oktober 2025)

Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/ 23 852
vom 11. September 2025
über Nutzung von Rollstühlen in Berliner Schwimmbädern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht allein aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er war gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und bat die Berliner Bäder-Betriebe (BBB) um Stellungnahme, die in die Beantwortung eingeflossen ist.

1. Welche spezifischen Regelungen sind in der Nutzungsordnung der Berliner Bäder Betriebe (BBB) bezüglich der Nutzung von Rollstühlen in Schwimmbädern verankert? Welche Hygieneanforderungen werden dabei berücksichtigt und wie wird sichergestellt, dass diese Anforderungen die Inklusion von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen nicht behindern?

Zu 1.:

Gemäß Ziffer I. Nr. 16 der Satzung über die Haus- und Badeordnung in den Bädern der BBB vom 22. September 2021 dürfen aus hygienischen Gründen Barfußgänge, Umkleebereiche, Duschräume und der Badebereich nicht mit Straßenschuhen betreten und nicht mit Kinderwagen und straßenverschmutzten Hilfsmitteln wie Rollstühlen, Rollatoren u. ä. befahren werden. Nach Einschätzung der BBB ist es aus Gründen der Hygiene zu vermeiden, dass Straßenschmutz in die Bäder eingebracht wird. Ebenso wie Straßenschuhe sind Räder von Rollstühlen nie völlig schmutzfrei, wenn sie auf einer öffentlichen Straße benutzt wurden.

Es ist nach Auffassung der BBB daher nicht ausreichend, wenn sichtbare Verschmutzungen lediglich entfernt bzw. eine Sichtreinigung durchgeführt wird. Um mobilitätseingeschränkten Personen gleichwohl die Nutzung der Bäder der BBB zu ermöglichen, können separate Schwimmbadrollstühle der BBB durch das Bäderpersonal bereitgestellt werden.

2. Welche Alternativen bieten die BBB für Menschen, die auf Rollstühle angewiesen sind, zur Nutzung des Schwimmbades und um Barrieren in den Schwimmbädern zu überwinden?

Zu 2.:

Die BBB bieten badeigene Rollstühle und Lifter als Einstiegshilfe zur Nutzung der Becken an.

3. Welche Pläne gibt es, die vorhandenen Duschrollstühle zu modernisieren und so für eine breitere Zielgruppe nutzbar zu machen? Welche Pläne für hygienische Lösungen und ggf. die Nutzung eigener Rollstühle gibt es?

Zu 3.:

Die BBB ersetzen die vorhandenen Schwimmbadrollstühle punktuell nach Bedarf, sofern dies aufgrund des Zustandes oder Verschleißes erforderlich sein sollte. Eine generelle Modernisierung der Schwimmbadrollstühle ist nicht geplant.

Eine Reinigung privater Rollstühle vor Ort kann von Mitarbeitenden der BBB nicht durchgeführt und kontrolliert werden. Für die Reinigung elektrischer Rollstühle müssten zudem einzelne Teile vor Nässe geschützt oder mit speziellen Reinigungsmitteln behandelt werden. Im Falle eines Defekts kann eine Gefahrensituation entstehen.

4. Wie wird sichergestellt, dass die Nutzung von Schwimmbädern für Menschen mit Behinderungen grundsätzlich möglich ist und im Einklang mit den geltenden Antidiskriminierungsgesetzen steht?

Zu 4.:

Die Nutzung von Schwimmbädern wird Menschen mit Behinderungen durch das Angebot von Schwimmbadrollstühlen und durch weitere Maßnahmen und Hilfsmittel ermöglicht, die im Einklang mit geltenden gesetzlichen Vorgaben stehen.

Gemäß der Tarifsatzung der BBB erhalten Begleitpersonen von Menschen mit dem Merkzeichen "B" im Schwerbehindertenausweis entgeltfreien Zutritt zu den Bädern. Entgeltfreien Zutritt zu den Umkleidebereichen der Schwimmbäder erhalten Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die diesen Personen beim Umkleiden behilflich sind und die Schwimmbadeinrichtungen selbst nicht nutzen.

Darüber hinaus sind die Bäder der BBB dort, wo es baulich möglich ist, barrierefrei gestaltet, wie beispielsweise ein barrierefreier Zugang an das oder in das Becken über Rampen/ Aufzüge, Lift ins Wasser, taktile Führung, Kassenzugänglichkeit für Rollstühle, barrierefreier

Zugang zur Gastronomie, sand- bzw. wassertaugliche Rollstühle zur Ausleihe, barrierefreie Gestaltung der Duschen/ Toiletten.

Barrierefreiheit wird bei Sanierungsvorhaben der Bäder berücksichtigt, sofern die Umsetzung technisch und wirtschaftlich möglich ist und ihr baurechtliche Aspekte (z.B. Denkmalschutz) nicht entgegenstehen.

5. Welchen Austausch zu anderen deutschen Städten oder Kommunen gibt es bezüglich der Nutzung von Rollstühlen in Schwimmbädern und den dort geltenden Regelungen? Welche Anregungen für Verbesserungen wurden bisher gewonnen? Gibt es Best-Practice-Beispiele, die als Modell für die Berliner Bäder-Betriebe dienen könnten? Wenn ja, welche?

Zu 5.:

Die BBB sind Mitglied der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. (DGfdB) und stehen im regelmäßigen Austausch mit anderen deutschen Städten und Kommunen zu den Belangen der Schwimmbäder. Die DGfdB informiert regelmäßig zu unterschiedlichen Themen des Badewesens. So wurde beispielsweise im September 2025 über „Barrierefreiheit und Diskriminierungsschutz im Schwimmbadbetrieb“ informiert.

6. Welche Maßnahmen plant der Senat, um die Zugänglichkeit von Berliner Schwimmbädern für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen zu verbessern? Welche Überlegungen gibt es, gesetzliche Regelungen zu schaffen, die den Zutritt von Menschen mit Rollstühlen in Schwimmbäder garantieren?

Zu 6.:

Die BBB stimmen sich bei Sanierungs- und Neubauvorhaben grundsätzlich mit den entsprechenden Stellen ab, um unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Vorgaben, eine barrierefreie und möglichst inklusive Zugänglichkeit und Nutzung der Bäder zu gewährleisten.

Gesetzliche Regelungen, die den Zutritt von Menschen mit Rollstühlen in Schwimmbäder garantieren, sind seitens des Senats von Berlin derzeit nicht geplant. Die Zugänglichkeit von Schwimmbädern durch Rollstuhlfahrende dürfte sich vorrangig aus baurechtlichen Bestimmungen oder Normen ergeben. Darüber hinaus gelten für die BBB die Bestimmungen des Landesgleichberechtigungsgesetz gleichermaßen.

Berlin, den 29. September 2025

In Vertretung

Franziska Becker
Senatsverwaltung für Inneres und Sport